

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern
armscontrol@seco.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2024 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 28. Juni 2024 laden die Sicherheitspolitischen Kommissionen ein, zur Pa.Iv. der SiK-N «Änderung des Kriegsmaterialgesetzes» (23.403) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für diese Möglichkeit.

Am 18. Juni 2024 verabschiedete die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (KMG), der auf die Annahme der im Titel genannten parlamentarischen Initiative am 15. Mai 2023 zurückgeht.

Mit der Änderung soll ein neuer Artikel 18 Absatz 3 in das KMG eingefügt werden, der dem Empfängerstaat die Möglichkeit einräumt, Schweizer Kriegsmaterial in einen Drittstaat wieder auszuführen, sofern seit der Unterzeichnung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung fünf Jahre vergangen sind.

Die Übertragung an einen Drittstaat ist jedoch an Bedingungen geknüpft, nämlich; der Drittstaat ist nicht in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt, es sei denn, er macht von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch; der Drittstaat verletzt nicht schwerwiegend oder systematisch die Menschenrechte und es besteht kein hohes Risiko, dass das wiederausführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

Mit der Einführung einer Frist für Nichtwiederausfuhr-Erklärungen soll den Ländern, die die Werte der Schweiz teilen, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Politik im Bereich der Kriegsmaterialausfuhr an das veränderte aussen- und sicherheitspolitische Umfeld anzupassen. Die Einführung dieser Frist würde es zudem erlauben, im Inland eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechtzuerhalten (im Einklang mit Art. 1 KMG) und die aussenpolitischen Interessen der Schweiz zu wahren.

Wir begrüßen das Vorhaben, das heute starre KMG zu flexibilisieren. In der Gegenüberstellung der vorliegenden Vorlage mit dem Änderungsvorschlag des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) präferieren wir die vorliegende Lösung der Sicherheitspolitischen Kommission.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter